

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt**

**Flächennutzungsplan
punktuelle Änderung für den Bereich
„Intermodales Servicezentrum Horb“
in Horb a.N.-Altheim**

Begründung

Stand: 28.03.2022

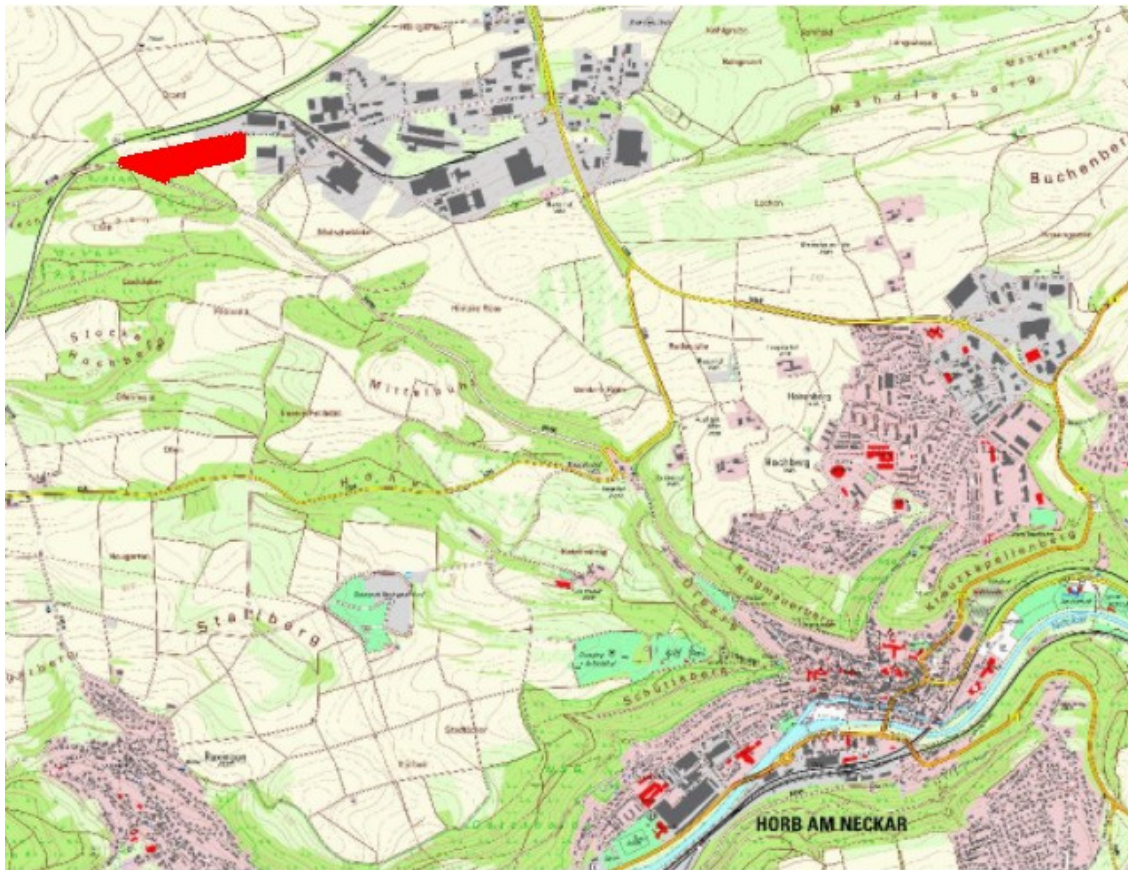


GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

1.0 Erfordernis der Planaufstellung sowie Ziele und Zwecke der Planung

Im „Industriegebiet Horb“ soll unter Nutzung der bestehenden Anschlussbahn der Stadt Horb ein Terminal des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße errichtet werden. Der Investor hat für die Umschlaganlage eine Zuwendung gemäß (Bundes-) Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen beantragt. Die Stadt Horb verpachtet hierfür die vorhandenen Gleisanlagen (inkl. dazugehörigen Grundstücken) an den Investor. Die Erweiterung der Gleisanlagen sowie die angrenzenden Umschlagflächen werden auf vom Betreiber zu erwerbenden Grundstücken errichtet.

Die o.g. Bundesförderung umfasst ausschließlich die zum Umschlag Schiene/Straße sowie zur transportbedingten Zwischenabstellung erforderlichen technischen Kapazitäten. Einrichtungen zur Langzeitabstellung von leeren und beladenen Ladeeinheiten sowie für KV-affine Dienstleistungen sind nicht förderfähig und daher im Areal des KV-Terminals auch nicht vorgesehen.



Übersichtskarte, rot markiert, SO-Gebiet mit Zweckbestimmung „Intermodales Servicezentrum“

Da solche Einrichtungen und Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind um ein KV-Terminal wirtschaftlich betreiben zu können, muss unmittelbar in südlicher Richtung angrenzend, ein sogenanntes *Intermodales Servicezentrum* realisiert werden. Deshalb sollen mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auch die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im sogenannten Parallelverfahren geschaffen werden. Dieser Bebauungsplan schafft wiederum die rechtliche Grundlage die o.g. Dienstleistungen in einem **Intermodalen Servicezentrum Horb (ISH)** ausführen zu können. Die Genehmigung des nördlich angrenzenden KV-Terminals erfolgt über ein Planfeststellungsverfahren.

Das Mengengerüst des KV-Terminals ist u.a. auf Seehafenhinterlandverkehre – d.h. Transport von stapelbaren ISO-Containern zwischen Seehäfen und der Region Horb – ausgerichtet. Entscheider für die Durchführung dieser Transporte auf der Schiene sind daher insbesondere Reedereien, welche ihren Kunden die Container zum Warentransport zur Verfügung stellen. Im Sinne einer effizienten Transportdurchführung bemühen sich die Reedereien um möglichst beladene Containerumläufe. So müssen Importcontainer nach der Entladung in einem **Leercontainerdepot** abgegeben werden, um nach einer Überprüfung und ggf. Reinigung zur Wiederbeladung (im Export), bei einem anderen Kunden in der Region verwendet werden zu können. Anschließend erfolgt im KV-Terminal der Umschlag des wiederbeladenen Containers auf den Zug in Richtung Seehafen. Die Vorhaltung von Depotkapazitäten für Leercontainer dient somit der Paarigkeit der Zugauslastung (Nutzung der Bahntransportkapazität ab/an Horb in beiden Richtungen) sowie der Gewinnung von Reedereien und Seehafenspediteuren als Nutzer für das geplante KV-Terminal. Ohne ein Leercontainerdepot müssten die entladenen Container in einem anderen Depot im süddeutschen Raum (z.B. Stuttgart-Hafen, Kornwestheim) zurückgegeben werden, was die Lkw-Fahrtstrecken erhöht und einen Rücktransport ab Horb erschwert. Alternativ muss der Container leer zum Seehafen zurückgefahren werden. Gleiches gilt für reparaturbedürftige Container weshalb im ISH, neben Depotflächen, ebenfalls Kapazitäten für die **Containerreparatur** geschaffen werden sollen.

Neben der Langzeitabstellung bzw. Vorhaltung leerer Container ist die Bereitstellung von gebührenpflichtigen **Stellflächen für beladene Ladeeinheiten (Lastdepot)** ein weiterer wesentlicher Anreiz für die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene. So können größere Container-Stückzahlen für einen Empfänger im ISH vorgestaut und von dort zeitgenau über kurze Wege abgerufen werden, was aufgrund der großen Entfernung per Lkw aus dem Seehafen nicht möglich ist. Auch im Export soll der Vorstau im ISH - in Kombination mit dem Bahntransport - eine preislich günstigere Alternative zur kapazitiv limitierten und daher sehr kostenintensiven Abstellung im Seehafen (bis zur Schiffsabfahrt) bieten.

Im KV-Terminal sollen ebenfalls Export-Sendungen von Produzenten aus der Region auf die Schiene verlagert werden, die gegenwärtig noch als Stückgut per Lkw auf der Straße zum Seehafen transportiert und erst dort in ISO-Container gepackt werden. Analog gilt dies für Import-Sendungen, die gegenwärtig im Seehafen aus dem Container entladen und per Lkw in die Region Horb transportiert werden. Hierzu dient eine **Container-Packstation** im ISH, in dem Export-Sendungen seegerecht verladen und Importladungen aus Containern entladen und dem Empfänger zugestellt werden.

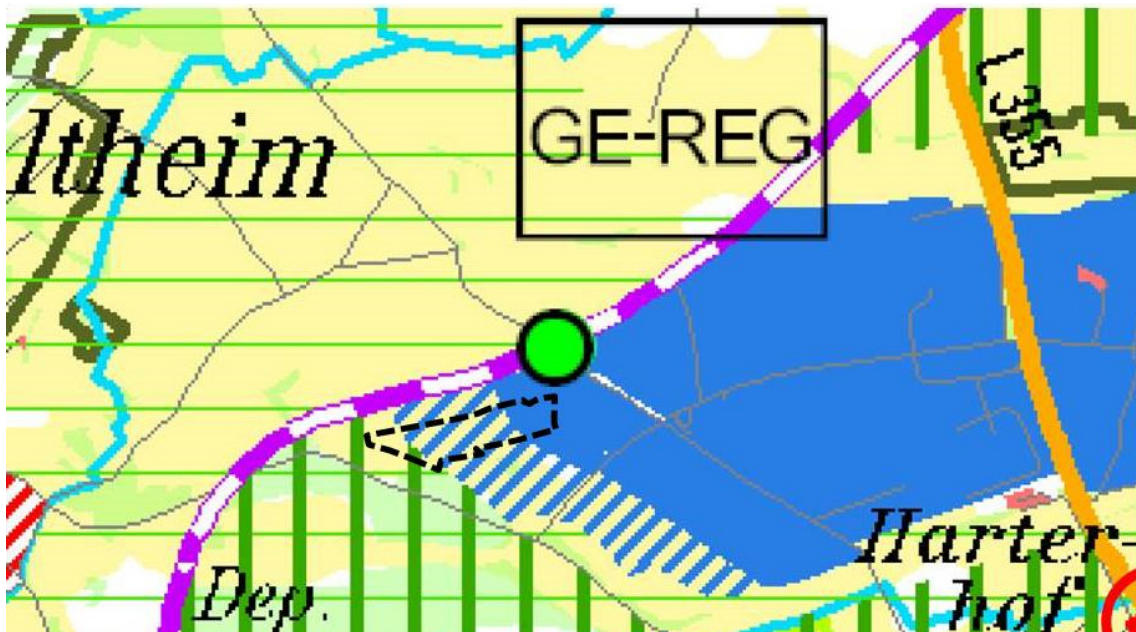
2.0 Übergeordnete Vorgaben

Regionalplan

Im Regionalplan der Region „Nordschwarzwald“ ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe / Industrie- Gebiets „Heiligenfeld“ auf dem zu Grunde liegenden Planbereich vorgesehen. Dieser weist hier geplante Gewerbe/ - Industrieflächen aus (blau schraffiert).

Die Nutzung in Form eines Intermodalen Servicezentrums für den angrenzenden KV-Terminal entspricht charakteristisch der einer industriellen Nutzung, somit werden die Ziele der übergeordneten Planung nicht tangiert.

Von Westen her grenzt an die geplanten Flächen für Industrie und Gewerbe ein Regionaler Grünzug.



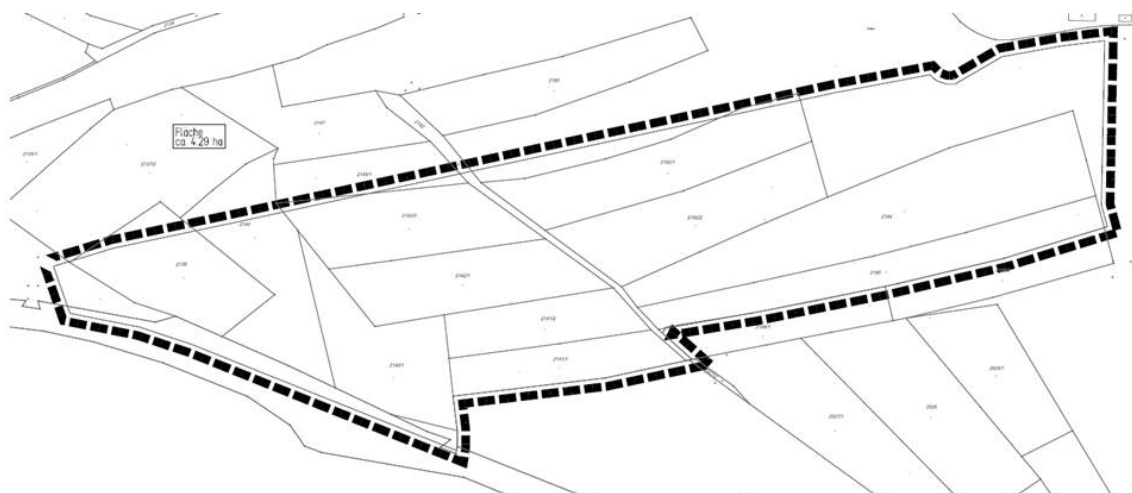
Regionalplan „Nordschwarzwald“ Abgrenzung SO-Gebiet mit Zweckbestimmung „Intermodales Servicezentrum“ (schwarz gestrichelt)

Der zu erwartende Eingriff wird daher, falls überhaupt, räumlich nur untergeordnet stattfinden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass regionalplanerische Ziele beeinträchtigt werden.

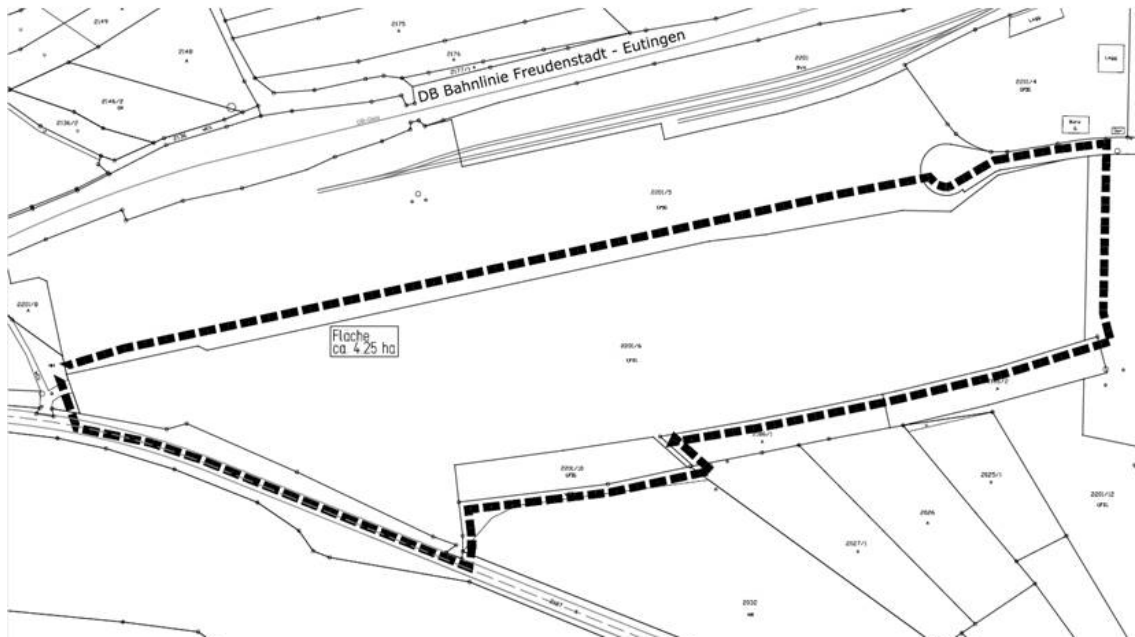
Aufgrund des sich bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Terminals hat die Schaffung von Baurecht für das Intermodale Servicezentrum Horb höchste Wichtigkeit, da das Terminal ohne das dazugehörige Servicezentrum nicht betrieben werden kann.

3.0 Beschreibung des Planbereiches Zweckbestimmung „Intermodales Servicezentrum“ (SO-Gebiet)

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,25 ha und befindet sich nordwestlich der Stadt Horb am Standort „Industriegebiet Horb“. Nördlich grenzt der Bereich an das geplante KV-Terminal, im Osten an das bestehende Industriegebiet. Im Süden grenzt der Planbereich derzeit an landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen an die K 4706.



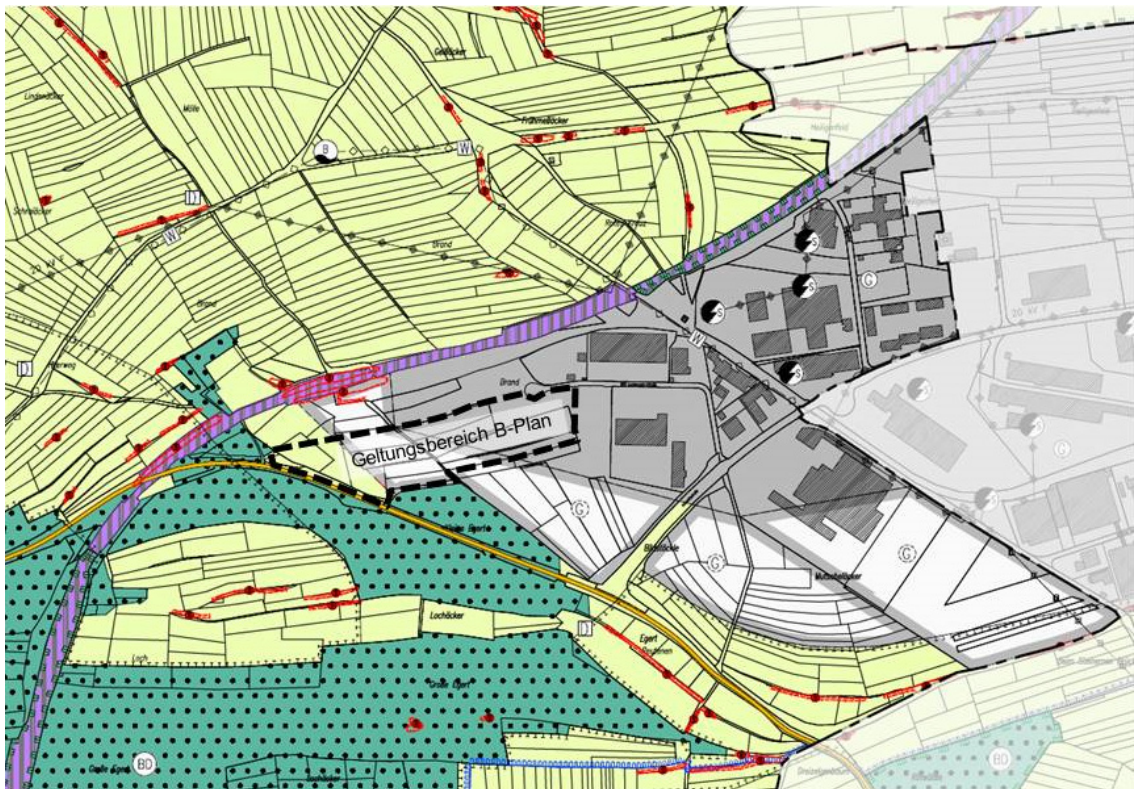
Abgrenzungsplan SO-Gebiet, Fläche ca. 4,25 ha (Kartengrundlage 2020)



Abgrenzungsplan SO-Gebiet, Fläche ca. 4,25 ha (Kartengrundlage 2021, Fortführungsnachweis 2021/2)

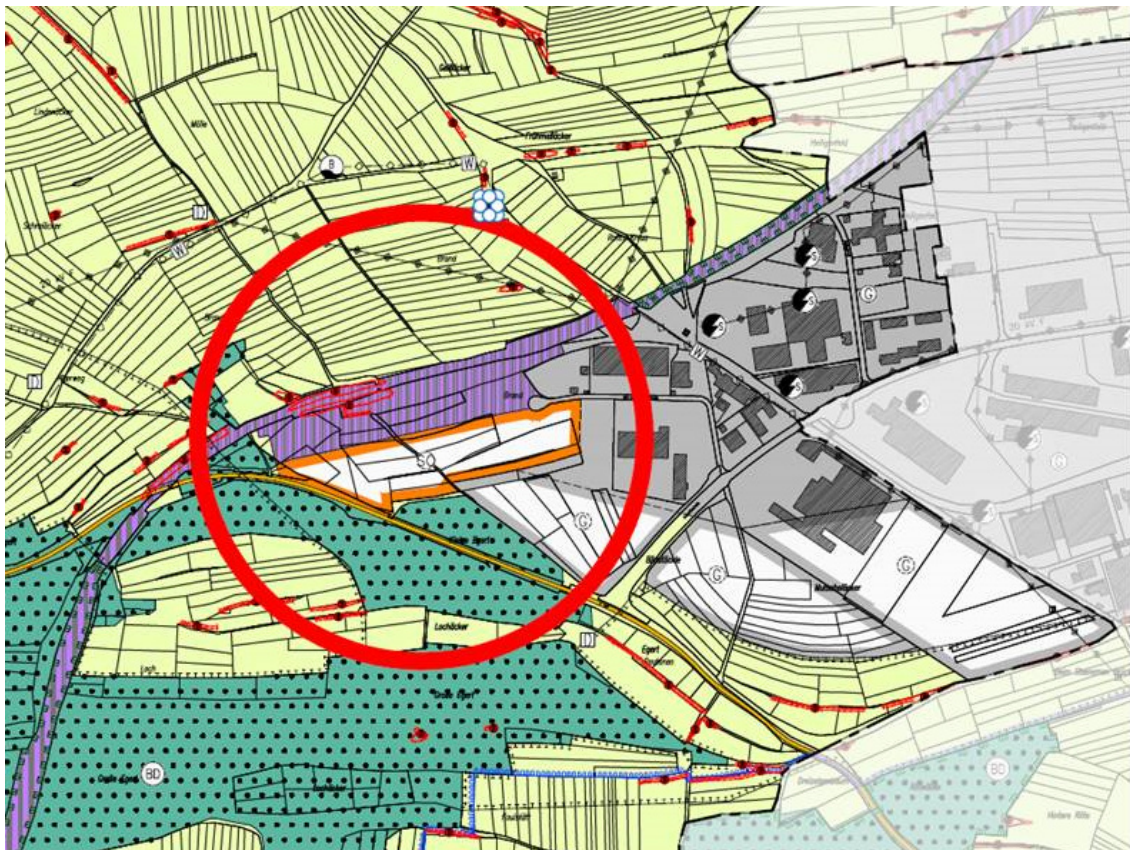
4.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Im Geltungsbereich sind zu einem großen Teil bereits Siedlungsflächen vorhanden. Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan weist jedoch gewerbliche und geplante gewerblich Bauflächen aus. Zudem sind ganz im Westen noch landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen. Für die künftige Nutzung des Sondergebiets „Intermodales Servicezentrum“ wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Derzeit rechtsgültiger Flächennutzungsplan (80. Änderung FNP Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. vom 16.10.2018)

Die nachstehende Planzeichnung zeigt die zukünftige FNP-Darstellung. Die orange Umrandung zeigt den Bereich des geplanten Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Intermodales Servicezentrum“. Außerdem ist ersichtlich, dass die „gewidmete Bahnfläche“ (lila gestreift) nach Süden erweitert wird. Auf dieser Fläche wird das künftige KV-Terminal entstehen. Die dargestellten Änderungen verdeutlichen, dass eine FNP-Änderung nicht nur für das Servicezentrum, sondern auch für das KV-Terminal und somit für das Gesamtprojekt notwendig ist.



Darstellung der Änderungen im Flächennutzungsplan (zukünftige FNP-Darstellung)

5.0 Arten- und Biotopschutz

5.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Die Belange der Umwelt werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, diese Prüfung wird für das Änderungsverfahren des FNP herangezogen.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert. Der Ausgleich dieses Defizits erfolgt über die im Umweltbericht formulierten planinternen Ausgleichsmaßnahmen und durch die erforderlichen CEF-Maßnahmen, welche sich durch die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ergeben.

Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird dadurch vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (siehe Anlage) wird verwiesen.

5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, diese Prüfung wird für das Änderungsverfahren des FNP herangezogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Für beide Tiergruppen ist demnach der Zeitraum außerhalb des 1. März bis 31. Oktober zulässig.
- Der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings ist durch das Verhängen eines Koloniebrüterkastens mit 3 Nistplätzen an geeigneter Stelle innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereiches als CEF-Maßnahme auszugleichen.
- Der Verlust der Feldhecken und damit der Brutstätten von Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke und Bluthänfling ist durch eine Heckenneupflanzung im Umfang von 1.300 m² auszugleichen. Die Hecken sind zweireihig, in der freien Landschaft und bestmöglich in der Nähe des Eingriffsortes anzulegen. Es sind heimische Gehölzarten zu verwenden und für die Eignung als Lebensstätte der Dorngrasmücke auch Dornensträucher zu integrieren. Die Ersatzpflanzung ist als CEF-Maßnahme durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Störungen lokaler Fledermausvorkommen sind helle, weitreichende, künstliche Lichtquellen zu vermeiden. Für die Außenbeleuchtung dürfen nur Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampen) oder LED-Lampen verwendet werden. Die Lampen sind abzuschirmen und die Abstrahlung nach unten bzw. in die von der angrenzenden freien Landschaft abgewandten Seite zu richten.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

HINWEISE

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 17.05.2021 (LGRB-Az. 2511 // 21-04351) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Meißner-Formation und des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Diese werden im Bereich von Hangmulden von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

ANLAGEN

1. Umweltbericht vom 28.03.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.11.2020

Horb am Neckar, den 26.10.2022

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Rottenburg, den

gez.

Fabian Gauss M.Eng
Stadtplaner